



Bericht

der Landesregierung

Bericht über die 1-Euro-Jobs in Schleswig-Holstein

Drs. 16/818

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Vorbemerkung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs, „Ein-Euro-Jobs“) sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Aus dieser Vorschrift ergibt sich unter anderem, dass die Förderung von Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten zulässig ist. Zusatzjobs dürfen deshalb weder die Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt noch die Auftragsvergabe an die Privatwirtschaft negativ beeinflussen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die Träger der Grundsicherung (Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen) vor Ort eigenverantwortlich.

Die sachliche Zuständigkeit für die aufgeworfenen Fragen liegt zum Teil bei der Arbeitsverwaltung. Es wurden daher Antwortbeiträge der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie den beiden Optionskommunen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland eingeholt.

Anzahl der Zusatzjobs in Schleswig Holstein

Die Vermittlung in Zusatzjobs darf erst erfolgen, wenn die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht möglich ist. Bei der momentanen Arbeitsmarktlage kommt der öffentlich geförderten Beschäftigung jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Zum Stichtag 30. Juni 2006 waren in Schleswig-Holstein insgesamt 11.657 Teilnehmer in Zusatzjobs beschäftigt. Die Anzahl der Zusatzjobs weicht hiervon jedoch nach oben ab, da nicht alle vorhandenen Zusatzjobs belegt sind.

Verteilung der Zusatzjobs nach Arbeitgebern

Das SGB II sieht keine Beschränkung auf bestimmte Trägergruppen vor, so dass die Zusatzjobs von öffentlichen Arbeitgebern, gemeinnützigen Trägern und auch sonstigen, privatrechtlich organisierten Trägern angeboten werden können. Eine einheitliche Darstellung für ganz Schleswig-Holstein kann nicht erfolgen, da die gemeldeten

Zahlen, die das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa von der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Optionskommunen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg erhalten hat, unterschiedliche Bezugspunkte haben.

- Im Kreis Nordfriesland entfallen von den insgesamt 1.594 vorhandenen Zusatzjobs (belegt 637) knapp 35 % auf öffentliche Arbeitgeber und gut 65 % auf gemeinnützige Organisationen bzw. soziale Einrichtungen.
- Im Kreis Schleswig-Flensburg werden etwa 6 % der Zusatzjobs bei öffentlichen Einrichtungen ausgeführt, auf die gemeinnützigen Träger entfallen ca. 58,5 % und auf die nicht gemeinnützigen Träger ca. 35 %.

Von den insgesamt 319 bei nicht gemeinnützigen Trägern eingerichteten Arbeitsgelegenheiten befinden sich 310 bei der Wirtschaftszentrum Handwerk Plus GmbH (WHP), einer Einrichtung der Kreishandwerkerschaft Schleswig, die die Beschäftigung, Qualifizierung, Ausbildung und Vermittlung langzeitarbeitsloser Personen wahrnimmt. Die übrigen neun teilen sich auf Seniorenpflegeheime und Einrichtungen zur Kinderbetreuung auf.

- Die Statistik der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit weist 24 % öffentliche Arbeitgeber, 58 % gemeinnützige Organisationen und 18 % Privat/Wirtschaftsunternehmen als Träger aus. (Anlage 1)

Übersicht der Tätigkeitsfelder der Zusatzjobber

Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2004 gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit eine Ideenbörse erarbeitet, in der mögliche Arbeitsfelder für Zusatzjobber aufgelistet sind. Die Liste ist jedoch nicht abschließend. Sie soll als Anregung dienen, Arbeitsgelegenheiten in den unterschiedlichen Bereichen zu schaffen. Der Gesetzgeber hat bewusst keine Tätigkeitsfelder im Gesetz festgeschrieben, um die Entscheidungsfreiheit der lokalen Träger der Grundsicherung nicht einzuschränken.

- Im Kreis Nordfriesland sind die Zusatzjobs überwiegend in den Bereichen Soziales (Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Schulwesen, in Alten- und Pflegeheimen) und Naturschutz und Landschaftspflege angesiedelt.

Konkrete Tätigkeiten der Zusatzjobber im Kreis Nordfriesland sind beispielsweise

- Mithilfe und Unterstützung in Alten- und Pflegeheimen (Initiierung von Freizeitangeboten, wie z.B. Stricken in Gesellschaft, vorlesen, spazieren gehen, Begleitung zu Veranstaltungen in den Abendstunden).
 - Zusätzliche Angebote für Kinder und Jugendliche.
 - Archivarbeiten, z.B. bei gemeinnützigen Vereinen (Aktenablage, Dateneingaben, Büroarbeiten).
 - Mithilfe im Schulwesen (Unterstützung der Lehrkräfte bei der Führung von Pausenaufsichten, zusätzliche Kinderbetreuung bei Schulausflügen).
 - Einrichtung einer Möbelbörse, eines Sozalladens, einer Kleiderkammer bzw. eines Lebensmittel- Buffets für bedürftige Personen.
 - Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzarbeiten (Knickpflege, Strandsäuberung, Dünenpflege).
 - Strandranger bzw. Auskunftspersonen an touristisch attraktiven Standorten (zusätzliches Angebot).
- Im Kreis Schleswig-Flensburg entfallen von den 907 Zusatzjobs auf
- | | | | | |
|--|-----|-------|--------|-----|
| ▪ Grünarbeiten | ca. | 46,3% | (420), | |
| ▪ Umweltschutz, Recycling | ca. | 10,5% | (95), | |
| ▪ Soziale Betreuung bestimmter Zielgruppen | ca. | 9,3% | (84), | |
| ▪ Kinder-, Jugendbetreuung | ca. | 9,2% | (83), | |
| ▪ Soziale Dienstleistungen | ca. | 8,2% | (74), | |
| ▪ Altenpflege, Seniorenbetreuung | ca. | 8,0% | (73), | |
| ▪ Büro | ca. | 3,3% | (30), | |
| ▪ Hausmeisterhilfe | ca. | 3,2% | (29), | |
| ▪ Tierpflege, -schutz | ca. | 1,1% | (10) | und |
| ▪ Hauswirtschaft | ca. | 1,0% | (9). | |
- Die Aufstellung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zeigt folgende Verteilung:
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| ▪ Gesundheit und Pflege | 24,1%, |
| ▪ Umweltschutz und Landschaftspflege | 20,2%, |
| ▪ Kinderbetreuung und Jugendhilfe | 14,1%, |
| ▪ Infrastrukturverbesserung | 14,0%, |
| ▪ Beratungsdienste | 7,5%, |
| ▪ Erziehung und Bildung | 5,1%, |
| ▪ Sport | 1,1%, |

- | | | |
|------------------------------|--------|-----|
| ▪ Wissenschaft und Forschung | 0,4% | und |
| ▪ Sonstige Einsatzfelder | 10,7%. | |

Mögliche Wettbewerbsverzerrung/Verdrängungseffekte und Maßnahmen der Landesregierung

Die Möglichkeit der Wettbewerbsverzerrungen durch die Zusatzjobs spielt in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Berichts des Bundesrechnungshofes vom 19.05.2006. Hierin wird ausgeführt, dass bei fast einem Viertel der geprüften Maßnahmen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hätten, weil die zu erledigende Aufgabe nicht im öffentlichen Interesse, nicht zusätzlich oder nicht wettbewerbsneutral gewesen wäre.

Die Gefahr, dass es durch die Zusatzjobs zu Wettbewerbsverzerrungen sowie zur Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse kommen könnte, hat bereits der Gesetzgeber gesehen und daher die Einschränkung aufgenommen, dass die Arbeiten die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durchgeführt werden im öffentlichen Interessen liegen und zusätzlich sein müssen.

Von öffentlichem Interesse sind Arbeiten, deren Arbeitsergebnis der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient.

Zusätzlich ist ein Zusatzjob, wenn er ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnte.

Es ist darauf zu achten, dass die Zusatzjobber nicht zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben eingesetzt werden oder Tätigkeiten übernehmen, die reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängen oder beeinträchtigen. Es sind auch in diesem Bereich vielerlei Hilfstätigkeiten denkbar, die das Fachpersonal entlasten.

Das SGB II enthält neben den Voraussetzungen „Öffentliches Interesse“ und „zusätzlich“ keine weiteren Vorgaben für die Ausgestaltung der Zusatzjobs und verlagert damit die Verantwortung auf die regionale Ebene.

Bereits am 01.06.2005 wurde in Schleswig-Holstein unter Federführung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der kommunalen Landesverbände eine „Gemeinsame Erklärung für

Beschäftigung und zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten zur Umsetzung des SGB II in Schleswig-Holstein“ (Anlage 2) erarbeitet und unterzeichnet.

Hierin wird unter anderem der hohe Stellenwert der zweifelsfreien Abklärung der Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „Öffentliches Interesse“ zum Ausdruck gebracht.

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe erfolgt regional in unterschiedlichen Ausgestaltungen.

- Der Kreis Nordfriesland prüft alle Zusatzjobanträge nach dem „Vier Augen-Prinzip“ und hat zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Verdrängung fest angestellter Mitarbeiter das Antragsformular optimiert. So wird unter anderem abgefragt, ob die beantragten Tätigkeiten bereits in den Vorjahren ausgeführt wurden.

Bereits 2005 wurde darüber hinaus die Einrichtung einer Prüfgruppe initiiert, die aus Mitgliedern verschiedener am Arbeitsmarkt beteiligter Institutionen (Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Nordfrieslands, IHK zu Flensburg, DGB – Kreisverband Nordfriesland, Bezirksförsterei Nordfriesland / Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Deutscher Hotel- und Gaststättenverein, Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V., beide Kreishandwerkerschaften von Nordfriesland, Kreis Nordfriesland) besteht. Die Prüfgruppe wird regelmäßig über den Sachstand informiert. Mitglieder der Prüfgruppe klären strittige Fälle. Zusätzlich wird zurzeit als Instrument für Verbesserungsvorschläge ein Beschwerdemanagement entwickelt.

Insgesamt wurden in den bisherigen eineinhalb Jahren lediglich 9 Träger benannt, die gegen die gesetzlichen Kriterien verstoßen haben sollen. Auch in diesen Fällen hat sich der Verstoß nicht immer bestätigt.

- Der Kreis Schleswig-Flensburg hat ein systematisches Antrags-, Genehmigungs- und Prüfverfahren entwickelt, das für alle Träger verbindlich ist. Bei gegebener Veranlassung wird danach eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammern und Verbände eingeholt.

Für Anträge, die sich auf Grünarbeiten beziehen, wurde zusätzlich eine Clearingstelle, bestehend aus einem Mitarbeiter der Kreisliegenschaften und einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer, geschaffen, die durch Besuche vor Ort begutachtend tätig werden und in Zweifelsfällen auch die regionale Gliederung des

Verbandes für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bei ihrer Entscheidung mit einbeziehen. Die Clearingstelle für Anträge, die sich auf Grünarbeiten beziehen, wurde geschaffen, da dieser Bereich häufig keine eindeutigen Inhalte aufweist und eine relative Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt besteht.

In Zweifelsfällen mit grundsätzlichem Charakter wird durch den vom Kreis Schleswig-Flensburg eingerichteten Arbeitskreis Sozialdienst, zu dem Mitglieder der Selbstverwaltung, der Verwaltung, Vertreter der im Kreis ansässigen Unternehmen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und der vom Kreis beauftragten Träger von Arbeitsgelegenheiten gehören, eine Empfehlung eingeholt. Durch diese Maßnahmen hält der Kreis Schleswig-Flensburg eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der gewerblichen Betriebe und Verdrängungen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für ausgeschlossen.

- Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (Anlage 3) herausgegeben, die unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erarbeitet und mit der beim BMWA gebildeten „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ (Mitglieder: BMWA, Bundesministerium für Gesundheit und Soziales, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kommunale Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Bundesagentur für Arbeit) erörtert. Hierin werden die gesetzlichen Voraussetzungen erläutert sowie die Beteiligung aller regionalen Arbeitsmarktakteure nach § 18 Abs. 1 SGB II (insbesondere der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) dringend empfohlen.

Von den 15 schleswig-holsteinischen ARGE n und Optionskommunen haben neun einen Beirat gebildet (ARGE n Flensburg, Kiel, Dithmarschen, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Steinburg). In einigen Fällen – so auch bei den beiden Optionskommunen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland – wurden ähnliche Gremien eingerichtet.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Arbeitsfelder gibt es kein einheitliches Prüfverfahren. Im Bereich der Leistungen, die die öffentliche Infrastruktur betreffen, dienen in der Regel die aktuellen Planungsvorhaben der Orientierung für die Beurteilung der Frage der Zusätzlichkeit. In anderen Feldern fehlt dieser Anhaltspunkt. Es werden jedoch in jedem Fall der lokale Arbeitsmarkt und die zeitliche Realisierungsmöglichkeit unter Marktbedingungen geprüft. Für das Kriterium des „Öffentlichen Interesses“ erfolgt eine Anlehnung an die Regelungen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III.

Die Landesregierung entscheidet nicht über den konkreten Einsatz arbeitsmarktlicher Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II und ist auch nicht an der Prüfung der Fördervoraussetzungen beteiligt. Damit kann die Landesregierung nicht aus eigener Kenntnis über Art und Umfang der Prüfung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen, berichten. Die Landesregierung stellt jedoch fest, dass bisher kaum Beschwerden im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen oder Verdrängungseffekte an die Landesregierung herangetragen worden sind.

Ausblick

Für die Landesregierung steht bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik die Förderung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund.

Öffentlich geförderte Beschäftigung kann auch in Form eines Zusatzjobs Perspektiven für arbeitssuchende Menschen und damit eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bieten.

Das Land Schleswig-Holstein bietet zurzeit in seinem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ (ASH 2000) seit Januar 2005 zwei Regelförderinstrumente an, die speziell Zusatzjobbern zugute kommen.

- Mit der Richtlinie ASH A 1 „Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt“ wird die Vermittlung aus Arbeitsgelegenheiten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt gefördert.

- Durch dieses Förderprogramm sollen Anreize für die Trägerinnen und Träger von Zusatzjobs geschaffen werden, die Teilnehmer aus dem Zusatzjob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.
 - Für die Vermittlung in ein mindestens sechsmonatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt wird – je nach Stundenumfang des Beschäftigungsverhältnisses – eine Vermittlungsprämie in Höhe von 500 Euro bis 1.000 Euro ausbezahlt.
 - Bis zum 31. Juli 2006 wurden von der BSH 610 Anträge bewilligt.
- Gegenstand der Richtlinie ASH A 4 „Qualifizierung von Arbeitslosen in Beschäftigungsmaßnahmen“ sind u.a. Arbeitsgelegenheiten mit begleitenden externen Qualifizierungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein.
- Durch die Förderung begleitender externer Qualifizierungsmaßnahmen werden die Zusatzjobs qualitativ aufgewertet und die Integrationschancen durch die Kombination aus praktischer Arbeit und Qualifizierung verbessert. Im Idealfall kann so eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden. Weiteres Ziel dieses Förderprogramm ist der Aufbau oder Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen und damit eine soziale Stabilisierung der Teilnehmer.
 - Durch die Teilnahme an begleitenden Qualifizierungen sollen berufliche Defizite abgebaut und Schlüsselqualifikationen vermittelt werden.
 - Es werden Qualifizierungskosten bis zu einer Höhe von 1.000 Euro übernommen.
 - Bis zum 31. Juli 2006 wurden von der BSH 8.797 Anträge bewilligt.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente – für Personen im Rechtskreis SGB II“, die jedoch nicht die Daten der Optionskommunen enthält, zeigt für Schleswig-Holstein im Jahr 2005 einen kontinuierlichen Anstieg der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf. Im Jahr 2006 schwankt die Zahl der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zwischen 9.085 und 10.669. Ein deutlich darüber hinausgehender Anstieg wird derzeit nicht vermutet, so meldet beispielsweise die Optionskommune Schleswig-Flensburg eine bereits seit Ende 2005 festzustellende allmähliche degressive Entwicklung der Neuantragsstellungen.

Gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Ausübung eines Zusatzjobs auf die Chancen der Integration in den 1. Arbeitsmarkt liegen der Landesregierung zurzeit nicht vor. Letztlich hängt die Perspektive der Zusatzjobber aber - wie der Arbeitsmarkt insgesamt – auch von der konjunkturellen Entwicklung ab.

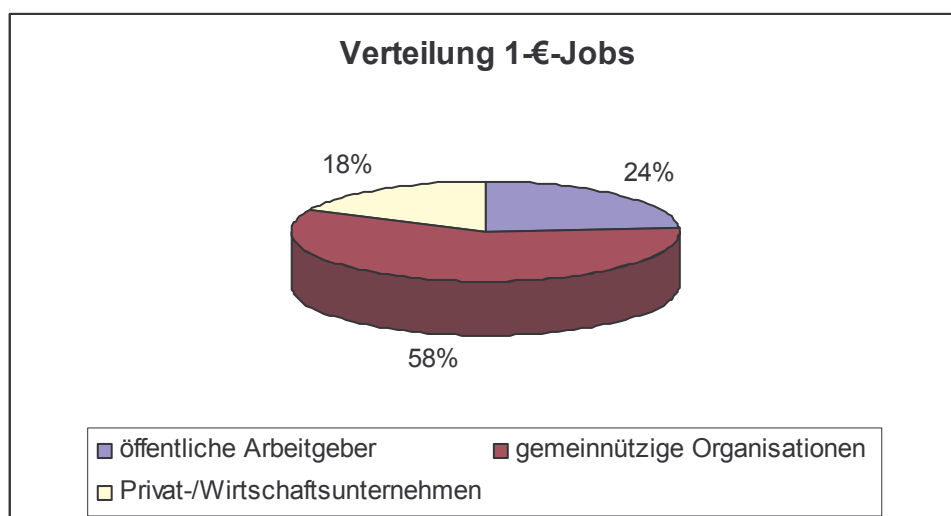
Auch wenn kaum Beschwerden im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekte an die Landesregierung herangetragen worden sind, verschließt sich die Landesregierung nicht der deutlichen Kritik des Bundesrechnungshofes in seinem Gutachten vom 19.05.2006, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsneutralität. Hier sind zunächst die Akteure vor Ort gefragt, die Kritik des Bundesrechnungshofes aufzugreifen und umzusetzen.

Die Landesregierung sieht in den Zusatzjobs eine Chance für die Teilnehmer dieser Maßnahmen und bei rechtskonformem und verantwortungsbewusstem Umgang der Entscheidungsträger vor Ort keine Gefahr der Wettbewerbsverzerrung oder des Verdrängungseffektes.



Überblick über Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II in Form der Mehraufwandsvariante

- Im Juni 2006 weist die Statistik einen Bestand von **10.113** Teilnehmern in sog. 1 € Jobs aus.
- Die Mehrheit der Zusatzjobs wird von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt. Der Rest entfällt auf öffentliche Arbeitgeber oder Unternehmen.



- In folgenden Einsatzfeldern werden Zusatzjobs gefördert:

○ Gesundheit und Pflege	24,1 %
○ Kinderbetreuung und Jugendhilfe	14,1 %
○ Beratungsdienste	7,5 %
○ Umweltschutz und Landschaftspflege	20,2 %
○ Infrastrukturverbesserung	14,0 %
○ Erziehung und Bildung	5,1 %
○ Wissenschaft und Forschung	0,4 %
○ Sport	1,1 %
○ Sonstige Einsatzfelder	10,7 %

Weiterentwickelte „Ideenbörse“ Beispielhafte Auflistung von Arbeitsfeldern für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
Betreuung von Behinderten und Suchtkranken		
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitdienste zum Arzt, Therapeuten, Einkauf etc. • Förderung der familiären Bindungen durch Organisation von Treffen der Behinderten mit ihren Angehörigen • Mitarbeit in der Freizeitdurchführung • Niedrigschwellige Betreuungsangebote • Botengänge für die Behinderten • Fahrdienste für die Behinderten • Vorlesedienste • Zusätzliche Hilfsarbeiten im Innendienst • Unterstützung bei zusätzlichen Projekten, die ansonsten nicht in diesem Umfang möglich wären (z.B. zusätzliche Präventionsangebote) 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Führerschein • Schulabschluss • Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen • Erziehungsberufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsträgerverbände • Stationäre und teilstationäre Behindertenhilfeeinrichtungen und ambulante Dienste • Stationäre Einrichtungen für Suchtkranke und ambulante Dienste • Landesverbände der Selbsthilfe • Landesstelle gegen Suchtgefahren
Zusätzliche Nutzung von Werkstätten für Behinderte		
<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der Werkstätten für Behinderte außerhalb der Werkstattzeiten (8-16 Uhr) und am Wochenenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsträgerverbände • Werkstätten für Behinderte • Beschäftigungsgesellschaften

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
Seniorenarbeit / Pflege		
Seniorenarbeit allgemein <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Seniorenreisen • Vermittlung von Angeboten im Vor- und Umfeld der Pflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Seniorenorganisationen • Kirchen • Wohlfahrtsverbände • Seniorenbeiräte
Seniorenbetreuungsdienste unterhalb der Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Begleitdienste • niedrigschwellige Betreuungsdienste • Vorfesedienste • Fahrdienste für Senioren 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Schulabschluss • Führerschein 	
Ambulante und stationäre Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbegleitung bei Einkäufen, Arztbesuchen, Behördengängen usw. • Freizeitgestaltung (z.B. Vorlesen, gemeinsame Gartenarbeit, Versorgung von Tieren, Kochen, Spiele, Alltagsgestaltung usw.) • Spaziergänge, Ausfahrt im Rollstuhl • Partnerschaften (z.B. regelmäßige Besuche, Kontakte zu älteren Menschen in Heimen und der eigenen Häuslichkeit; wenn Angehörige im Urlaub sind oder zur Sicherheit des Einzelnen; Hausnotrufdienst am Wochenende) • Hauswirtschaftliche Unterstützung • Beratung (z.B. Ernährung, Bewegung, Mobilität) • Unterstützung von Betreuungsgruppen demenzkranker Menschen und in Einrichtungen (Gymnastik, Gedächtnistraining) • Fahrdienste • Unterstützende Tätigkeiten beim ambulant betreuten Wohnen (z.B. Projekt „CareNetz“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Hauswirtschaftliche Kenntnisse • Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen • Führerschein 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbände der ambulanten Pflegedienste und stationären Pflegeeinrichtungen • Ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen • Sozialstationen der Kommunen

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen, Reha-Einrichtungen, Krankenhäuser		
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Unterstützung bei der Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitaktivitäten • Zusätzliche Sitz- und Nachtwachen • Ergänzende Lernangebote für Kinder und Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Erzieherinnen und Erzieher • Lehrerinnen und Lehrer • Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen • Reha-Einrichtungen • Krankenhäuser • Krankenkassen
Pflegestationen und Funktionsbereiche <ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Vorbereitung von Aufnahmen • Hilfeleistung bei Entlassungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Schulabschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen • Reha-Einrichtungen
Hausverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Pflege der Innen- und Außenanlagen sowie weiterer anfallender Arbeiten • Unterstützung bei haustechnischen Hilfsarbeiten • Unterstützung bei Lagerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliche und technische Fähigkeiten • Sorgfalt • Schulabschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Mutter-Kind-Vorsorgeeinrichtungen • Reha-Einrichtungen
Soziales		
Integrationshelfer <ul style="list-style-type: none"> • zur zusätzlichen Betreuung einsamer und kranker Menschen, Obdachloser und Behinderter • als Einkaufshelfer • zur Begleitung bei Spaziergängen • zum Vorlesen aus Zeitungen und Büchern 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Schulabschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohlfahrtsverbände • Sozialstationen • Kirchliche Träger
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Hilfsdienste in Einrichtungen der Familienbildungsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Qualifikation ist tätigkeitsabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Familienbildungsstätten
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Unterstützung in Frauen- und Familienberatungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Qualifikation ist tätigkeitsabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Träger • Freie Träger

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
<p>Einsatzgebiete, die üblicherweise auch von Zivildienstleistenden wahrgenommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhauspflege • Altenheim • Krankentransport / Rettungsdienst • Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung • Mobiler Sozialer Hilfsdienst • Werkstätten für Behinderte • Bereich sozialer Sport • Handwerklicher Bereich • Gärtnerischer und landwirtschaftlicher Bereich • Versorgungsbereich • Umweltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Qualifikation ist tätigkeitsabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Institutionen, die Zivildienstleistende einsetzen • Bundesamt für Zivildienst • Regionalbetreuer • Verwaltungsstellen
<p>Einsatzgebiete, die üblicherweise im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres wahrgenommen werden können, z.B. in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen • Kindertageseinrichtungen • Einrichtungen für behinderte Menschen • Krankenhäusern und Fachkliniken • Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Sozialdiensten • Jugendarbeit • Kirchengemeinden • kulturellen Einrichtungen und Begegnungsstätten • Sportangeboten für Kinder und Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Qualifikation ist tätigkeitsabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Verbände • Wohlfahrtsverbände • Krankenhäuser • Altenheime • „Schüler helfen leben“ • Hilfsorganisationen • Friedensorganisationen
Umwelt / Landschaftspflege / Tierschutz		
<p>Verschiedene Bereiche im Umwelt- und Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Hilfstätigkeiten im Umweltbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Interesse • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltverbände • Akademie für Natur und Umwelt • Mit Umwelt- und Naturschutz befasste Verwaltungsstellen

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
<p>Landschaftspflege, Gewässerschutz und -entwicklung wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Pflege von Park- und Landschaftsanlagen • Fluss-, Bach- und Grabenpflege und –renaturierung einschließlich angrenzender Flächen in den Talräumen • Unterstützung bei der Betreuung, Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachwissen • Handwerkliches Geschick 	<p>Ökologisch ausgerichtete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Verbände • Organisationen • Wasser- und Bodenverbände • Nationalparkamt • Nationalparkservice gGmbH
<p>Tierschutz wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Arbeiten im Tierheim • Krötenschutz etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Tierheime • Umweltschutzprojekte
Schulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsdienste für Hausmeister • Zusätzliche Aufsicht z.B. der Fahrräder • Schülerlotse • Hilfsdienste in der Küche oder bei der Essensausgabe in Ganztagschulen • Zusätzliche Begleitung bei Ausflügen • Zusätzliche Betreuung / Aufsicht in Pausenzeiten, in Aufenthaltsräumen (berufl. Schulen) oder während des Mittagessens in Ganztagschulen • Unterstützung der Lehrkräfte bei Unterrichtsprojekten (Kochen, Werken), bei der Durchführung von AG's, in Verlässlichen Grundschulen, an Projekttagen oder -wochen • Unterstützung derjenigen, die Ganztagsangebote durchführen • Unterstützung der Schulbegleiter für behinderte Kinder und Jugendliche • „Lesemuttis“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick • Verantwortungsbewusstsein • Hauswirtschaftliche Kenntnisse • Soziale Kompetenz • Verantwortungsbewusstsein • Schulabschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen als Schulträger

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Angebote bei: <ul style="list-style-type: none"> – Computerpflege – Bibliotheksarbeiten – Stützkursen / Nachhilfe / Einzelförderung für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten – vertiefenden Angeboten für besonders leistungsfähige Schüler – der Durchführung von Ganztagsangeboten entsprechend persönlicher Kenntnisse und Fähigkeiten – der Schulbegleitung für behinderte Kinder und Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Ausbildung / Studium 	
<p>Schulische Krankenhilfe für chronisch kranke Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Umfangs der Vermittlung des Lehrstoffs bei längerer Erkrankung des Kindes • Hausaufgabenhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrerinnen und Lehrer 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleiter
Hochschulen		
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Betreuung / Dienstleistungen in den zentralen und dezentralen Hochschulbibliotheken, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung der Öffnungszeiten – Unterstützung bei der Ausleihe – Archivierung, Katalogisierung, Inventarisierung – Kopierdienste – Mahnwesen • Mithilfe bei Innendiensttätigkeiten • Mithilfe bei der Organisation und Betreuung von Konferenzen, Symposien, Tagungen • Zusätzliche Betreuung in den Kindertagesstätten der Hochschulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation ist tätigkeitsabhängig • Soziale Kompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Betreuung von ausländischen Studierenden • Betreuung von behinderten Studierenden • Hilfsdienste in Mensen und Studentenwohnheimen • Unterstützung bei der Pflege der Außenanlagen • Zusätzliche Unterstützung bei Hausmeisterarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkenntnisse • Hauswirtschaftliche Kenntnisse • Handwerkliche Kenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Studentenwerke
Kommunaler Bereich		
<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung von Stadtteilen und Parkanlagen während der Abendstunden (Angsträume) durch zusätzliche Ordnungsdienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche und mentale Eignung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen
<p>Zusätzliche Tätigkeiten in Bauhöfen z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Instandhaltung von Grünanlagen und Straßenrändern • Räumdiensten • der Reinigung von öffentlichen Stränden, Spielplätzen, Straßen und Plätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen
<p>Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Betreuung der Kinder • Zusätzliche Angebote auf Spielplätzen • Zusätzliche Begleitung bei Ausflügen • Betreuung / Aufsicht im Früh- und Spätdienst • Vorlesepaten • Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten • Hilfe bei Hausmeisterarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Verantwortungsbewusstsein • Lesekompetenz • Hauswirtschaftliches Geschick • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe • Gemeinden, Ämter und Zweckverbände als öffentliche Träger • Andere Träger, insb. Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerbliche Träger)

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
<p>Jugendeinrichtungen und-verbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des hauptamtlichen Personals bei der Betreuung der Jugendlichen • Zusätzliche Angebote auf Spielplätzen • Zusätzliche Unterstützung bei einzelnen Angeboten für Kinder und Jugendliche • Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten • Hilfe bei Hausmeisterarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erzieherinnen und Erzieher und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen • Soziale Kompetenz • Hauswirtschaftliches Geschick • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Träger • Freie Träger • Verbände
<p>Möbelbörse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung von Möbeln und Ausgabe (ausdrücklich nur) an bedürftige Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kommunale Beschäftigungsgesellschaften • Wohlfahrtsverbände
<p>Kleiderkammer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung von Kleidung und Ausgabe (ausdrücklich nur) an bedürftige Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Kenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kommunale Beschäftigungsgesellschaften • Wohlfahrtsverbände
<p>Unterstützung des Ehrenamtes / Freiwilligenagenturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsarbeiten z.B. im kulturellen Angebot • Hilfsarbeiten bei Freiwilligenagenturen • Hilfsarbeiten bei Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Qualifikation ist von der Tätigkeit abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Kirchen • Wohlfahrtsverbände
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Überwachung in Schwimmbädern 	<ul style="list-style-type: none"> • DLRG-Rettungsschwimmschein 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Breitensportangebotes 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation ist abhängig von der Art des Sportangebotes • Soziale Kompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Sportvereine
<ul style="list-style-type: none"> • Auskunftspersonen und „stehende“ Fremdenführer an touristisch attraktiven Standorten (zusätzliches Angebot) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des regionalen touristischen Angebotes 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen

Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Mögliche Umsetzungspartner
Wirtschaft		
Bahnhöfe / Flughäfen <ul style="list-style-type: none"> • Kofferträger für alte und gebrechliche Reisende 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Vertrauenswürdigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn • Nord-Ostsee-Bahn • Flughafen Holtenau und Lübeck
<ul style="list-style-type: none"> • Begleitpersonen und Auskunftspersonen in <ul style="list-style-type: none"> – Schulbussen – in öffentlichen Verkehrsmitteln in Fremdenverkehrsregionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Touristische Kenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Busunternehmen
Kultur		
Zusätzliche Hilfsdienste in schleswig-holsteinischen Kultureinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Gärtnische und hausmeisterliche Tätigkeiten • Erweiterung des Angebotes und zusätzliche Tätigkeiten als <ul style="list-style-type: none"> – Bibliothekare – Architekten / Ingenieure – Kunstwissenschaftler – EDV-Fachleute – Geographen – Volkskundler – Fotolaboranten – Grabungsgehilfen und -taucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliches Geschick • Entsprechende Ausbildung bzw. Studium 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Denkmalpflege • Archäologisches Landesamt • Landesbibliothek • Landeskulturzentrum Salzu • Schleswig-Holsteinische Landestheater • Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig

Kiel, den 01.06.2005

Gemeinsame Erklärung
für Beschäftigung und zur Einrichtung von
Arbeitsgelegenheiten
zur Umsetzung des SGB II in
Schleswig-Holstein

der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
des Städteverbandes Schleswig-Holstein
des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein
des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Nord
der Handwerkskammer Flensburg
der Handwerkskammer Lübeck
der IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein
der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und
Schleswig-Holstein e.V.
des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

Die Unterzeichner erklären ihre gemeinsame Absicht, durch Bündelung der Möglichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Partner, die Träger der Aufgaben nach dem SGB II bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach dem SGB II zu unterstützen und gleichzeitig die durch das Gesetz den Betroffenen zur Verfügung gestellten Hilfen anzubieten.

1. Integration in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang

Die verbesserte Integration der erwerbsfähigen Hilfeempfänger in Arbeit und Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt durch intensive Beratung, Vermittlung und Betreuung ist vorrangiges Ziel.

Durch die Bündelung von Kompetenzen, dem Dienstleistungsangebot aus einer Hand verbunden mit der Strategie des Förderns und Forderns wird die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert.

Eine individuelle Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen ermöglicht unter Beteiligung des Betroffenen die gezielte Auswahl geeigneter Maßnahmen und Instrumente, um den Integrationsprozess zu unterstützen. Dabei ist die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und die Schaffung von Arbeitsplätzen eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen.

2. Motivation der Hilfebedürftigen berücksichtigen

Zusätzlich kann öffentlich geförderte Beschäftigung mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten Perspektiven für arbeitssuchende Menschen und damit eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bieten.

Neben der umfassenden Integration arbeitsloser Menschen in die Gesellschaft tragen sie dazu bei, die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. (wieder) zu erlangen. In Kombination mit Qualifizierungselementen können sie zusätzlich die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessern. Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante auf die individuellen Erfordernisse der Hilfebedürftigen trägt dazu bei, den Erfolg der Maßnahme zu fördern. Dabei ist insbesondere im sozialen Dienstleistungssektor die Interessenlage des jeweiligen Klientels zu berücksichtigen und die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Hilfebedürftigen abzuklären.

3. Jugendliche

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit im ersten Arbeitsmarkt sowie dem Ausschöpfen integrativer Instrumente und Maßnahmen absolute Priorität einzuräumen. Bei unveränderter Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ist es für diesen Personenkreis erforderlich, Arbeitsgelegenheiten mit weiterführenden, qualifizierenden Elementen zur Verfügung zu stellen.

4. Wettbewerbsverzerrungen verhindern

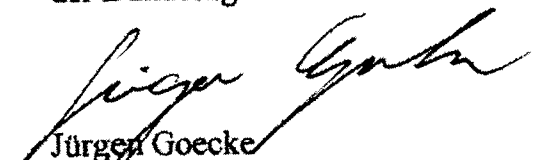
Die Beteiligten sehen vielfältige gesellschaftlich sinnvolle Aufgaben, für Kommunen, Vereine, Beschäftigungsträger, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere Träger. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante darf weder den ersten Arbeitsmarkt in seiner Entwicklung noch die Auftragsvergabe an die gewerbliche Wirtschaft negativ beeinflussen. Der zweifelsfreien Abklärung der Fördervoraussetzungen "Zusätzlichkeit" und "öffentliches Interesse" kommt besondere Bedeutung zu, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und reguläre Beschäftigung nicht zu gefährden.

5. Regionaler Konsens


Es bedarf einer engen Abstimmung und eines regelmäßigen Dialogs in Konsensgruppen oder vergleichbaren Gremien, um die Inhalte dieser Erklärung auf örtlicher Ebene umzusetzen.

Die unterzeichnenden Partner appellieren an die Entscheidungsträger vor Ort, die lokalen Vertreter der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik einzubinden.

Regionaldirektion Nord
der Bundesagentur für Arbeit


Jürgen Goecke
Vorsitzender der Geschäftsführung


Schleswig-Holsteinischer Landkreistag


Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

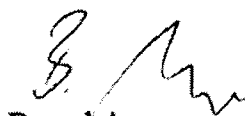
Städteverband Schleswig-Holstein


Harald Rentsch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag


Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

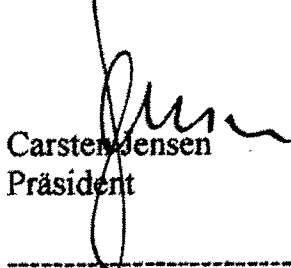
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein


Bernd Agge
Geschäftsführer

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord


Peter Deutschland
Vorsitzender

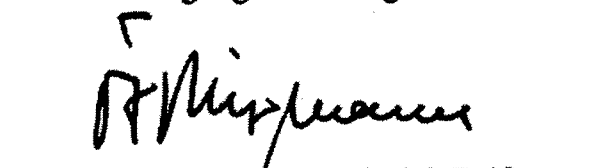
Handwerkskammer Flensburg


Carsten Jensen
Präsident

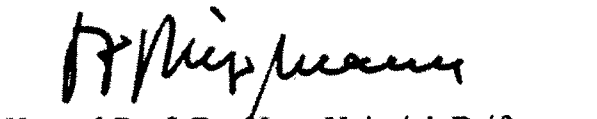
Handwerkskammer Lübeck


Horst Kruse
Präsident

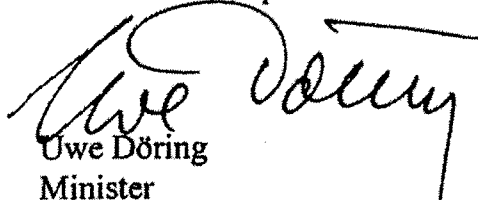
IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein


Konsul Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Präsident

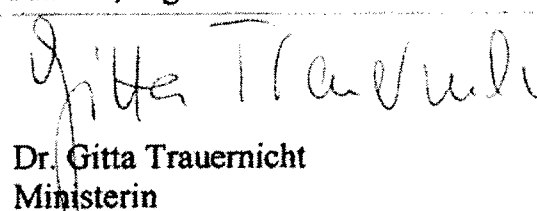
Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.


Konsul Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Präsident

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa


Uwe Döring
Minister

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren


Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin

SGB II

Arbeitshilfen AGH

Stand: 02.09.2005

Zentrale – S 22 – II-1205

§ 16 Abs. 3 SGB II

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 3 SGB II

Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält Eckpunkte / Empfehlungen / Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung, insbesondere von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung gelten die Ausführungen für die Agenturen für Arbeit (AA).

Die Arbeitshilfe soll die regionalspezifische Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im lokalen Konsens unterstützen und auch den zugelassenen kommunalen Trägern Orientierungshilfe geben.

Diese Arbeitshilfe hat keinen Weisungscharakter, sondern dient lediglich zur Information und Unterstützung. Sämtliche Hinweise sind als Informationen und Vorschläge zu betrachten.

Die Arbeitshilfe wurde von der Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erarbeitet sowie mit der beim BMWA gebildeten „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ (Mitglieder: BMWA, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Kommunale Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Bundesagentur für Arbeit) erörtert und wird bei Bedarf fortgeschrieben.



Bundesagentur für Arbeit

Die Arbeitshilfe wird inhaltlich bislang von folgenden Mitgliedern der „Begleitarbeitsgruppe Zusatzjobs“ mitgetragen: BMWA, BMGS, BMFSFJ, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, BAGFW, BDA, Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, BA.

Unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB III)
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

zusammen gefasst.

Nach Auffassung der BDA sind Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante aus § 16 Abs. 3 SGB II nicht abzuleiten. Diese Auffassung wird vom BMWA nicht geteilt.

Nachfolgend wird der

- Begriff „Arbeitsgelegenheit/en“ für beide Varianten von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II und der
- Begriff „Zusatzjob/s“ für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II

verwendet.

Änderungen zur vorherigen Arbeitshilfe (1. Änderungsversion Stand: 20. Januar 2005) sind durch Randstrich gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung: Ziele bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	4
A Grundlagen SGB II	
1. Leistungsgrundsätze (§ 3)	4
2. Berechtigte (§ 7)	4
3. Jugendliche (§ 3 Abs. 2)	5
4. Grundsatz des Förderns (§ 2) / Zumutbarkeit (§ 10) / Absenkung Alg II (§ 31)	5
5. Grundsatz des Förderns (§ 14)	5
6. Eingliederungsvereinbarung (§§ 15, 65 Abs. 6)	6
7. Eingliederungsleistungen (§ 16)	6
8. Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3)	6
9. Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme (§ 16 Abs. 4)	7
10. Einrichtungen und Dienste Dritter (§ 17)	7
11. Örtliche Zusammenarbeit (§ 18)	7
12. Regionale Zuständigkeit (§ 36)	8
13. Arbeitsgemeinschaft / Aufsicht (§§ 44b, 47)	8
14. Auskunftspflichten (§ 61)	8
15. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64)	8
B Eckpunkte zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	
1. Varianten öffentlich geförderter Beschäftigung	9
1.1 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	9
1.2 Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante	9
1.3 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)	10
2. Planung / Einrichtung von Zusatzjobs	11
3. Verfahren zur Einrichtung von Zusatzjobs	12
3.1 Antrags-/Bewilligungsverfahren	12
3.2 Vereinbarungsverfahren (§ 17 Abs. 2)	13
4. Zuweisung und Beschäftigung in Zusatzjobs	14
4.1 Zuweisung in Zusatzjobs	14
4.2 Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beim Träger	15
5. Trägerdefinition bei Zusatzjobs	16
5.1 Trägerbegriff	16
5.2 Trägereignung	17
6. Anforderungen/ Fördervoraussetzungen/ Qualitätskriterien bei Zusatzjobs	17
6.1 Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit	18
6.2 Zusätzlichkeit	18
6.3 Wettbewerbsneutralität / Einrichtung von Beiräten	18
6.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit	19
6.5 Konkrete Maßnahmebeschreibung / Hinreichende Bestimmtheit	19
7. Einsatzgebiete bei Zusatzjobs	19
8. Zielgruppen	20
8.1 Besondere Zielgruppen	20
8.2 Zusatzjobs für Jugendliche	20
9. Prüfrecht / Leistungsstörungen bei Zusatzjobs	22
C Ergänzende Verfahrenshinweise	23
(Mittelbewirtschaftung, Berechnung / Auszahlung der Leistungen, Monatsabrechnung bei Zusatzjobs einschließlich Beispiel, Umsatzsteuerpflicht, Teilnehmerstatus, Arbeitsmittel, Controlling und Steuerung, Vermittlungsgutschein)	

Einführung: Ziele bei der Schaffung von öffentlich geförderter Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16 SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, Zusatzjobs) ist immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).

Der Gesetzgeber hat im SGB II deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es auch in Zukunft öffentlich geförderte Beschäftigung, geben wird:

- Die vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, einerseits die „soziale“ Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Außerdem trägt sie dazu bei, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern. Für die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit spielt die Arbeitsmarktrelevanz eine Rolle.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung vermittelt Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefert somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme
- Öffentlich geförderte Beschäftigung ist Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ (§ 2 SGB II) und damit der zumutbare Beitrag des Hilfeempfängers zur Reduzierung seiner Hilfebedürftigkeit sowie die von ihm erbrachte Gegenleistung für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft.

A) Gesetzliche Grundlagen

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II.

A1) Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (also auch Arbeitsgelegenheiten) erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Dabei sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

A 2) Berechtigte (§ 7 SGB II)

(1) In Arbeitsgelegenheiten können nur Berechtigte nach § 7 SGB II beschäftigt / gefördert werden (erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben).

(2) Die Förderung ist auch für erwerbsfähige Personen möglich, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert und Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 SGB II).

(3) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) und der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erfolgt nach § 44a SGB II durch die ARGE.

(4) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, mit denen die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vereinbart wurde, müssen bei der ARGE als Arbeitsuchende gemeldet sowie bereit und in der Lage sein, zum vereinbarten Zeitpunkt (ggf. auch kurzfristig) eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen („Verfügbarkeit“).

A 3) Jugendliche (§ 3 Abs. 2 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

A 4) Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) / Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) / Absenkung und Wegfall des Alg II (§ 31 SGB II)

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

(2) Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

(3) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede als förderfähig anerkannte Arbeitsgelegenheit zumutbar, es sei denn, die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB II aufgeführten Gründe stehen der Ausübung der Beschäftigung in der Arbeitsgelegenheit entgegen.

(4) Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c und 1d SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II.

A 5) Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)

Die ARGE unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die ARGE soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

Die ARGE erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

A 6) Eingliederungsvereinbarung (§§ 15 und 65 Abs. 6 SGB II)

(1) Die ARGE soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen (siehe auch Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung im BA-Intranet) vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere die konkreten Eingliederungsleistungen und Eigenbemühungen bestimmen und für 6 Monate (danach neu) geschlossen werden. Während einer Übergangszeit bis 31.12.2006 soll die Eingliederungsvereinbarung für bis zu 12 Monate geschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Es soll die Hilfe zum Einsatz kommen, die im Einzelfall die besten Eingliederungschancen bietet. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige hat eine Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang.

(2) In diesem Zusammenhang bietet das SGB II über die weiteren sozialintegrativen Leistungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II, die in der Zuständigkeit der kommunalen Träger liegen, die Chance, Integrationshemmnisse im sozialen und individuellen Bereich zu verringern. Daher sollten u.a. bedarfsgerechte Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung durch den jeweiligen kommunalen Partner zur Verfügung gestellt werden.

(3) Unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten im erforderlichen Umfang und soweit möglich konkrete Einzelheiten zur Schaffung und Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit festgelegt werden (z.B. Kompetenzermittlung, Auswahl der Arbeitsgelegenheiten, Zuweisungsverfahren, Art, Umfang und Nachweisform von Eigeninitiativen, Möglichkeiten zur Akquisition von Arbeitsgelegenheiten, Verfügbarkeitsfragen, mögliche Arbeitsinhalte, zeitlicher Umfang).

A 7) Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)

(1) Nach § 16 Abs. 1 SGB II können von der ARGE als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestimmte, im SGB III geregelte Leistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse EGZ, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ABM) erbracht werden.

(2) Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen gewährt werden. Dazu gehören in der Zuständigkeit der ARGE das Einstiegs geld nach § 29 SGB II, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und „sonstige weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Zu den Eingliederungsleistungen der kommunalen Träger gehören insbesondere die Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

(3) Nach § 16 Abs. 3 SGB II können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

A 8) Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Alg II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden.

den; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

A 9) Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 bis 3 SGB II, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird (§ 16 Abs. 4 SGB II).

Diese Regelung ist nicht anzuwenden auf Leistungen im Rahmen der Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II.

A 10) Einrichtungen und Dienste für Eingliederungsleistungen (§ 17 SGB II)

(1) Zur Erbringung von Förderleistungen sollen die ARGE eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die ARGE sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im SGB III keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die ARGE zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 17 Abs. 2 SGB II).

A 11) Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)

(1) Die ARGE arbeiten bei der Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

(2) Die ARGE soll mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken ohne Vergabeverfahren auf deren Verlangen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Vereinbarungen über das Erbringen von Eingliederungsleistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen, wenn die Vereinbarungen den durch eine Rechtsverordnung des BMWA festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Eine entsprechende „Mindestanforderungs-Verordnung“ vom 04.11.2004 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 am 09.11.2004 veröffentlicht.

A 12) Regionale Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Für Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung ist diejenige ARGE zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

A 13) Arbeitsgemeinschaft / Aufsicht (§§ 44b / 47 SGB II)

(1) Ist eine Arbeitsgemeinschaft errichtet, führt diese als Leistungsträger nach dem SGB II die Aufgabe der Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II durch (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

(2) Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem BMWA (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt die ARGE der für den jeweiligen SGB II - Leistungsträger maßgebenden Aufsicht, d.h. hinsichtlich der Aufgaben der Agentur für Arbeit der Aufsicht des BMWA und hinsichtlich der Aufgaben des kommunalen Trägers der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht.

(3) Bei einer Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit der Kommune ohne Errichtung einer ARGE nach § 44b SGB II, ist die Förderung von Arbeitsgelegenheiten Aufgabe der Agentur für Arbeit. Soweit die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erbringt, führt das BMWA die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht.

A 14) Auskunftspflichten (§ 61 SGB II)

(1) Der Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung

- hat der ARGE unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden;
- hat der ARGE leistungserhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
- ist verpflichtet, seine Teilnehmerbeurteilungen unverzüglich an die ARGE zu übermitteln.

(2) Die Teilnehmer an öffentlich geförderter Beschäftigung sind verpflichtet,

- der ARGE auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie aller weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

A 15) Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 SGB II)

Für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des SGB III (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung §§ 304ff. SGB III).

B) Eckpunkte zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten**B 1) Varianten öffentlich geförderter Beschäftigung****B 1.1) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)**

- **§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 260ff. SGB III**
- **öffentliches Interesse, zusätzliche Arbeiten**
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung**

Die Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach dem SGB III. Ein Maßnahmeträger führt mit von der ARGE zugewiesenen Hilfebedürftigen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten selbst durch oder beauftragt Dritte mit der Durchführung der Arbeiten. Der Träger erhält pauschalisierte Zuschüsse zu den Lohnkosten und ggf. eine verstärkte Förderung.

Die Umsetzung richtet sich nach den bereits vorhandenen Arbeitshilfen der BA. Für den Bereich ABM wird auf die Umsetzung nach dem SGB III verwiesen. Daher wird auf weitere Ausführungen zu ABM an dieser Stelle verzichtet.

B 1.2) Arbeitsgelegenheiten - Entgeltvariante

- **§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II**
- **erweiterte Einsatzgebiete möglich**
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

(1) Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und / oder zusätzlich sein (Mischformen möglich).

(2) Diese Variante sollte für besondere Einsatzfelder (z.B. „Soziale Wirtschaftsbetriebe“) und / oder spezifische Zielgruppen bewilligt werden. Die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration sollten in besonderem Maß verbessert werden (individuelle berufliche Weiterentwicklung). Auch sollte die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes besondere Berücksichtigung finden. Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft sind zu vermeiden.

(3) Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Förderung kann aus einer monatlichen Fallpauschale bestehen, die alle Aufwendungen des Trägers für die Schaffung dieser besonderen Form von Arbeitsgelegenheiten umfasst. Die Förderhöhe sollte einerseits die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen. Andererseits sollte sie im Einklang mit den Aufwendungen für vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen stehen.

Bei der Festlegung der Förderdauer sind "Fehlanreize" (Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld / Verschiebebahn) zu vermeiden.

B 1.3) Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs

- **§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II**
- **im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten**
- **nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

(1) Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs) geschaffen werden. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

(2) Die Kranken- Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

(3) Mit dieser flexibel einsetzbaren Konstruktion sind bei den Zusatzjobs auch sämtliche Teilzeitvarianten möglich.

(4) Die Ausgestaltung der Zusatzjobs ist auf die individuellen Erfordernisse der Hilfebedürftigen abzustimmen. Daher soll der Handlungsspielraum der lokalen Ebene nicht durch zentrale Vorgaben eingeschränkt werden. Ebenso verbieten sich schematische und generelle Festlegungen, um das Ziel eines jederzeit möglichen Überwechselns in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beeinträchtigen. Allerdings ist klar, dass Arbeitsuchende nicht dauerhaft in Zusatzjobs beschäftigt werden dürfen.

Die Finanzierung der Trägerkosten bei Zusatzjobs ist im Rahmen der lokalen Gestaltungsfreiheit festzulegen. Dabei sind neben den Kosten für die Mehraufwandsentschädigung auch die Kosten des Trägers für Qualifizierung, Anleitung und Betreuung des Hilfebedürftigen bei der Bemessung des Förderbetrages angemessen zu berücksichtigen.

Auch über die Angemessenheit der Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist auf lokaler Ebene zu entscheiden. Die Dauer und Höhe der Förderung ist auf die individuellen Erfordernisse und die Eingliederungsvereinbarung des Hilfeempfängers abzustimmen und lokal festzulegen. Die Möglichkeit zu Eigenbemühungen bei der Suche nach Ausbildung oder Arbeit darf durch die Anzahl der zu leistenden Wochenstunden nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Förderdauer können sowohl lokale Besonderheiten wie die Lage auf dem Arbeitsmarkt als auch Besonderheiten des zu fördernden Personenkreises berücksichtigt werden.

(5) Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die monatliche Förderung an den Träger kann neben der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer auch eine Maßnahmekostenpauschale umfassen und ist zweckentsprechend zu verwenden.

a) Maßnahmekostenpauschale für den Träger:

Mit dieser spezifisch festlegbaren monatlichen Kostenpauschale je besetztem Teilnahmepplatz kann der entstandene Aufwand des Trägers für die Maßnahmedurchführung (z. B. Personal, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Overhead) abgedeckt werden.

Die Festlegung der Höhe der Pauschale soll differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf das jeweilige Zusatzjob-Konzept erfolgen.

Über die Maßnahmekostenpauschale hinaus sollten keine weiteren Leistungen an den Träger erbracht werden.

b) Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer:

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung für die Teilnehmer und deckt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob ab. Regelmäßig dürfte eine Mehraufwandsentschädigung von nicht unter 1 Euro angemessen sein.

Die Mehraufwandsentschädigung

- sollte so festgelegt werden, dass ein Anreiz zur Aufnahme einer entsprechenden regulären Beschäftigung nach tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung besteht.
- sollte vom Träger unverzüglich sowie ohne Abzug an den Teilnehmer weitergegeben werden,
- wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet,
- sollte nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt werden (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden / Feiertagen),
- sollte für die Teilnahme an allen Bestandteilen einer Arbeitsgelegenheit (also z.B. auch Profiling, Qualifizierung) gezahlt werden.

(6) Die Förderdauer des Zusatzjobs sollte maßnahmebezogen und unter Berücksichtigung regionalspezifischer Erfordernisse festgelegt werden.

(7) Die von der Maßnahmedauer unabhängige und zeitlich zu begrenzende individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Es empfiehlt sich, das Vorliegen eines bestehenden Eigeninteresses des Trägers an der Beschäftigung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Festlegung der Zuweisungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die wöchentliche Beschäftigungszeit des Hilfeempfängers kann variabel gestaltet werden. Sie sollte in der Regel 30 Stunden (einschließlich z.B. Qualifizierung) nicht überschreiten, um Eigeninitiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen.

B 2) Planung / Einrichtung von Zusatzjobs

Die ARGE übernimmt die Koordinierung, Planung, Steuerung und insbesondere die Bewilligung / Vereinbarung der Zusatzjobs (nach vorangegangener Prüfung der Fördervoraussetzungen). Die Durchführung obliegt geeigneten Maßnahmeträgern. Die Zusatzjobs können als Einzel- oder Gruppenmaßnahme eingerichtet werden.

In diesem Rahmen können bei der Einrichtung von Zusatzjobs verschiedene miteinander kombinierbare Wege beschritten werden:

a) Planungsgespräch mit Trägern

Auf Initiative der ARGE können in einem Planungsgespräch mit möglichen Trägern die Strategien zur Schaffung von Zusatzjobs festgelegt werden.

Ziel ist u.a. die quantitative (z.B. Anzahl, Aufteilung), qualitative (z.B. Zielgruppen, Tätigkeitsfelder, Inhalte, ggf. Qualifizierung, Betreuung) und organisatorische (z.B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Beschreibung der zu schaffenden Zusatzjobs.

Nach der auf dieser Basis erfolgten Bewilligung / Vereinbarung stehen die Zusatzjobs dem persönlichen Ansprechpartner / Fallmanager zur Besetzung mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Verfügung.

b) Angebote durch Träger

Interessierte Träger können bei der ARGE die Förderung von Zusatzjobs beantragen. Nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen können diese Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Der persönliche Ansprechpartner / Fallmanager kann aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen. Die Bewilligung / Vereinbarung und die Zuweisung erfolgt erst nach Einigung zwischen dem Träger und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

c) Individuelle Suche

Zusatzjobs können auch über Eigenaktivitäten der Kunden erschlossen werden. Hierzu nimmt der Hilfebedürftige nach Vereinbarung mit der ARGE selbst Kontakt mit möglichen Trägern / Einsatzstellen auf. Danach erfolgt in Absprache mit der ARGE die Einrichtung des Zusatzjobs (Überprüfung der Fördervoraussetzungen, Bewilligung / Vereinbarung und Zuweisung).

B 3) Verfahren zur Einrichtung von Zusatzjobs

Einrichtung und Finanzierung von Zusatzjobs sind in zwei Varianten möglich:

- **Antrags-/ Bewilligungsverfahren** (Förderantrag durch Maßnahmeträger / Bewilligungsbescheid der ARGE an den Maßnahmeträger)
- **Vereinbarungsverfahren** (Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II zwischen dem Maßnahmeträger und der ARGE / Zuweisungsbescheid der ARGE / AA an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen)

B 3.1) Antrags-/ Bewilligungsverfahren

Die Schaffung von Zusatzjobs erfolgt durch von den ARGE gegenüber Maßnahmeträgern auf Antrag ausgesprochenen Bewilligungen pauschaler Förderleistungen, ist also die Erbringung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt. Ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) ist bei einem Antrags-/ Bewilligungsverfahren nicht durchzuführen.

B 3.11) Förderantrag

(1) Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs werden nur auf Antrag des Trägers und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 1 SGB II).

(2) Als Antrag gilt grundsätzlich jede formlose Willenserklärung, die ein Leistungsbegehren erkennen lässt (konkludentes Handeln; z.B. persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail). Zur Qualitätssicherung wird das Nachholen einer förmlichen Antragstellung mit einem Vordruck der ARGE empfohlen.

(3) Der Antrag auf Förderung sollte daher vom Maßnahmeträger bei der zuständigen ARGE rechtzeitig vor Maßnahmebeginn (erster Eintritt) gestellt werden. Dem Antrag soll ein Planungsgespräch voraus gehen. Der Antrag sollte alle für die Prüfung und Bewilligung erforderlichen Angaben sowie insbesondere eine ausführliche Maßnahmebeschreibung enthalten. Dabei können z.B. Projekte, Einzelmaßnahmen oder Maßnahmepakete beantragt werden.

B 3.12) Bewilligung

(1) Nach § 44b Abs. 3 SGB II ist die Arbeitsgemeinschaft berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben (u.a. Förderung von Zusatzjobs) Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

(2) Mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid (Widerspruch bei der ARGE; danach ggf. Klage beim Sozialgericht) werden dem Träger die Maßnahmedurchführung und eine bestimmte Zahl von Teilnahmeplätzen sowie damit verbundene pauschale Förderleistungen (einschließlich der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer) bewilligt. Es können nur besetzte Teilnahmeplätze gefördert werden. Im Bewilligungsverfahren wird Ermessen ausgeübt. Auch Ablehnungsbescheide sind möglich.

(3) Der Träger besetzt diese bewilligten Zusatzjobs unverzüglich mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ihm von der ARGE in ausreichender Zahl zugewiesen werden. Freiwerdende Plätze sollten sofort wiederbesetzt werden.

Die gewährten Förderleistungen sind vom Träger zweckentsprechend zur Durchführung der bewilligten Maßnahme zu verwenden.

B 3.2) Vereinbarungsverfahren (§ 17 Abs. 2 SGB II)

(1) Die ARGE sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

(2) Zur Erbringung von Förderleistungen sollen die ARGE eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Ein Vergabeverfahren (Ausschreibung) ist beim Vereinbarungsverfahren (Dienstleistungskonzession) zur Einrichtung von Zusatzjobs nicht durchzuführen.

(3) § 17 Abs. 2 SGB II sieht für die Erbringung einer Leistung (Zusatzjobs) durch Dritte (Träger) den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der ARGE und dem Rechtsträger der Leistung oder seinem regional handelnden Verband (z.B. geeigneter Dach-, Sozial- oder Berufsverband) vor.

(4) Der Vorschlag zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung kann von allen potenziellen Vertragspartnern unterbreitet werden. Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II kann vom Träger selbst oder seinem Verband geschlossen werden.

(5) Die Vereinbarung muss insbesondere Regelungen enthalten zu

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Die Vereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(6) Auf der Grundlage der Vereinbarung vermittelt die ARGE erwerbsfähige Hilfebedürftige in die von den Trägern angebotenen Zusatzjobs.

Die Leistung wird in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von der ARGE durch Verwaltungsakt bewilligt. Die Bewilligung des Zu-

satzjobs ist eine Ermessensentscheidung. Dabei soll den Wünschen des Hilfebedürftigen entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 33 Satz 2 SGB I).

(7) Dem Träger ist vor Beginn des Zusatzjobs eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Vereinbarung auszustellen.

(8) Die Haushaltsmittel sind bei Abschluss der Vereinbarung im Verfahren FINAS HB festzulegen.

B 4) Zuweisung und Beschäftigung in Zusatzjobs

B 4.1) Zuweisung in Zusatzjobs

(1) Eingliederungsvereinbarung bei Zusatzjobs:

In der Eingliederungsvereinbarung soll auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung des Zusatzjobs (z.B. Einsatzbereich, ggf. Qualifizierung, Zuweisungsdauer) innerhalb der individuellen und auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmten Strategie zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit sowie zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration hinreichend konkret eingegangen werden.

(2) Auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung sollte dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (möglichst in einem persönlichen Gespräch) die Teilnahme an einer konkreten Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durch einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgenbelehrung (Absenkung / Wegfall des Alg II bei Ablehnung ohne wichtigen Grund) angeboten werden. Die Arbeiten sind ausreichend zu erläutern. Es sollte begründet werden, warum diese Tätigkeit die Integrationschancen verbessert. Eigene Vorschläge des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen berücksichtigt werden.

(3) Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, einen zumutbaren Zusatzjob aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt).

(4) Die Gründe über die Ablehnung oder Beendigung eines Zusatzjobs sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mündlich oder schriftlich darzulegen und vom persönlichen Ansprechpartner / Fallmanager zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung / Wegfall des Alg II nach § 31 SGB II.

(5) Förderung der Motivation für Zusatzjobs im Bereich sozialer Dienstleistungen:

Der soziale Dienstleistungssektor erfordert in besonderem Maße eine positive Grundeinstellung und Motivation der Teilnehmer an Zusatzjobs. Es gilt, die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen und die für die jeweiligen Arbeitsfelder geeigneten Bewerber auszuwählen. Der Kompetenz des Fallmanagers kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Daher bietet es sich für Zusatzjobs in diesem Aufgabenfeld regelmäßig an, die Motivation und Kompetenz des Hilfebeziehers bereits im Vorfeld zum Beispiel in einem intensiven Beratungsgespräch oder einer sonstigen geeigneten vorgeschalteten Maßnahme (etwa durch eine individuelle Kompetenzermittlung) einzuschätzen oder durch die Wahlmöglichkeit aus einer Auswahl von verschiedenen Zusatzjobs sicherzustellen und nach Möglichkeit auch einen Wechsel in einen anderen Zusatzjob zuzulassen. Ebenfalls ist es sinnvoll, Direktbewerbungen der Hilfeempfänger bei den Trägern zu unterstützen sowie „Schnupper-Kontakte“ zu ermöglichen.

Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten die Motivation gerade für soziale Dienste. Dies ist nicht nur für die betroffenen erwerbsfähigen Hilfeempfänger bedeutsam, sondern auch für die Einrichtungen, die Zusatzjobs anbieten. Daher sollte im Regelfall die entsprechende Einrichtung die Möglichkeit haben, Bewerber für die von ihr angebotenen Zusatzjobs anzunehmen oder abzulehnen.

B 4.2) Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beim Träger

1) Auswahl / Einmündung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Die ARGE soll eine rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicherstellen und in Absprache mit dem Träger eine termingerechte und zeitnahe Zuweisung / Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger organisieren. Verzögerungen zwischen Bewilligung bzw. Einrichtung und vollständiger Besetzung aller Teilnahmeplätze sollen vermieden werden.

2) Sozialrechtsverhältnis bei Zusatzjobs

Zwischen dem Träger und dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis / kein Arbeitsvertrag.

Unabhängig davon sollten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser besonderen Art einer Beschäftigung entsprechend dokumentiert werden.

Der Träger sollte daher dem Teilnehmer schriftliche Hinweise zum berufspraktischen Einsatz in Zusatzjobs (Einsatzplan) geben (z.B. Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Qualifizierung / Betreuung, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Haftung, Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger, Zeugnis und Beurteilung, Informations- und Mitteilungsverpflichtungen, Datenschutz).

3) Maßnahmegerechter Einsatz

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dürfen vom Träger nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten eingesetzt werden.

4) Arbeitsschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden.

5) Urlaubsanspruch

Das Bundesurlaubsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

6) Haftung

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Gegebenenfalls anfallende Haftpflichtversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

7) Unfallversicherung

Die Teilnehmer an Zusatzjobs gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.

Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Zusatzjobs beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherzustellen und nachzuweisen.

Gegebenenfalls anfallende Unfallversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

8) Arbeitsgenehmigung

Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Zusatzjobs ist arbeitserlaubnisfrei.

9) Mehraufwandsentschädigung

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung für die Teilnehmer und deckt alle Arten von Mehraufwand im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob ab.

Ergänzende Leistungen des Trägers für Aufwendungen der Teilnehmer, die von der Mehraufwandsentschädigung nicht abgedeckt sind, bleiben davon unberührt.

10) Fahrkosten

Falls der Träger dem Teilnehmer Fahrkostenzuschüsse oder -erstattungen gewährt, die von der Mehraufwandsentschädigung nicht abgedeckt sind, sollte dies bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekostenpauschale ergänzend berücksichtigt werden.

11) Arbeitskleidung

Gegebenenfalls erforderliche Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung) sollte der Träger zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen hierfür sollten Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale sein.

12) Sachkosten / Material

Aufwendungen für Material und Sachmittel (z.B. Werkzeuge, Büroausstattung) können ggf. aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.

13) Zeugnis und Teilnehmerbeurteilung

Auf der Basis von § 61 SGB II erstellt der Träger für den jeweiligen Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die ARGE eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils.

14) Ergebnisbericht und Dokumentation

Der Träger sollte nach der Hälfte der bewilligten Förderdauer einen Zwischenbericht sowie zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) erstellen.

15) Mitteilungsverpflichtung des Teilnehmers

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer dem Träger und der ARGE unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

16) Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung von Teilnehmern an Zusatzjobs durch den Träger oder den vom Träger beauftragten Dritten ist nicht zulässig. Die zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfeempfänger dürfen ausschließlich im Rahmen der bewilligten / vereinbarten Zusatzjobs tätig werden.

B 5) Trägerdefinition bei Zusatzjobs**B 5.1) Trägerbegriff**

(1) Träger von Zusatzjobs (Maßnahmeträger) können nur geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die förderungsfähige Maßnahmen zur

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Die ARGE selbst sollte als Träger in diesem Sinne nicht in Betracht kommen. Damit können z.B. alle Kommunen, Kreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts), kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige geeignete Institutionen Träger von Zusatzjobs sein.

(2) In diesen Zusammenhang ist von Bedeutung, dass das SGB II eine Einschränkung auf bestimmte Trägergruppen nicht vorsieht. Somit kommen neben den oben erwähnten kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (z.B. Alten- oder Pflegeeinrichtungen) in Betracht.

(3) Generell sollten hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit (siehe Ziffer 6.1 / 6.2) auch im Zusammenhang mit der Trägerprüfung strenge Maßstäbe zu Grunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung und Trennung zwischen den erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der Zusatzjobs. Vorstellbar sind im Pflegebereich etwa zusätzliche Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung, mithin nur solche Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen.

B 5.2) Trägereignung

(1) Der Träger ist verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme, also die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei sich selbst oder bei einem von ihm beauftragten Dritten. Die Zuweisung der Hilfebedürftigen erfolgt durch die ARGE.

(2) Der Träger der Zusatzjobs sollte seine Eignung nachweisen, insbesondere

- sollte die Gewähr für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung geboten werden
- sollte dieser möglichst Erfahrungen bei der Betreuung und Integration von Zielgruppen mit Vermittlungshemmnissen haben
- sollte eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügbar sein
- sollte die Betreuung und ggf. berufliche Qualifizierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sichergestellt sein (persönliche und fachliche Eignung)
- sollte ein Träger zuverlässig, seriös und finanziell leistungsfähig sein

(3) Die ARGE kann darüber hinaus regionalspezifische Eignungskriterien festlegen und bei der Trägersauswahl Ermessen ausüben.

B 6) Anforderungen / Fördervoraussetzungen / Qualitätskriterien bei Zusatzjobs

Zusatzjobs sollten sich stark an individuellen Bedürfnissen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausrichten. Das bedeutet, dass eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollte. Die gesellschaftlichen Notwendigkeiten, Einsatzfelder und Qualitätskriterien sind möglichst im Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner festzulegen. Dabei arbeiten Kommunen und deren Gremien, Wohlfahrtsverbände, weitere Trägerorganisationen, soziale Organisationen, Kirchen, Einrichtungen der Wirtschaft (IHK, HWK), Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Vereine mit den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit eng und vertrauensvoll zusammen. Je nach Zielgruppe können auch weitere Partner (z.B. Jugendhilfeorganisationen, Schulen, Ausländervereine / Migrantinnen-

vereinigungen, etc.) eingebunden werden. Dabei sollten die jeweiligen zielgruppenspezifischen Kompetenzen der lokalen Partner genutzt werden.

Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 SGB II unterliegen folgenden Voraussetzungen / Anforderungen / Qualitätskriterien:

B 6.1) Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

(1) Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Die Zusatzjobs müssen daher im Inland geschaffen werden. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

(2) Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend-, Familien- oder Altenhilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege, Sport.

(3) Gemeinnützigkeit ist zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände). Die einzelfallspezifische Prüfung der Fördervoraussetzungen bleibt davon unberührt.

B 6.2) Zusätzlichkeit

Zusatzjobs sind zusätzlich, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

B 6.3) Wettbewerbsneutralität / Einrichtung von Beiräten

(1) Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

(2) Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Wiederbesetzung frei werdender Arbeitsplätze und die Wahrnehmung von Mutterschutz-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen durch Zusatzjob-Teilnehmer ist nicht zulässig. Die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung darf durch Zusatzjob-Teilnehmer nicht verhindert werden.

(3) Die regionalspezifische Interpretation der Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ hat im lokalen Konsens der beteiligten Arbeitsmarktpartner zu erfolgen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen obliegt der ARGE.

Unabhängig davon kann der Maßnahmeträger (eigeninitiativ oder auf Anforderung durch die ARGE) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines regionalen Wirtschaftsverbandes vorlegen.

Darüber hinaus kann der Maßnahmeträger auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitarbeitervertretung(en) der Einsatzstelle vorlegen (z.B. Betriebs-/Personalrat, kirchliche Mitarbeitervertretung).

(4) Die Beteiligung aller regionalen Arbeitsmarktpartner nach § 18 Abs. 1 SGB II (insbesondere der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist dringend zu empfehlen. Dies sollte durch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. den kommunalen Trägern oder durch vergleichbare Beteiligungsformen erreicht werden.

(5) Um Transparenz über die unterschiedlichen Herangehensweisen herzustellen und dazu eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, regelmäßig (z.B. im Rahmen der Eingliederungsbilanz) über die „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ für die jeweilige Region zu berichten.

B 6.4) Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Im Hinblick auf die Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes sollten Zusatzjobs für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten (Verbesserung der individuellen Verwertbarkeit am Arbeits-/Ausbildungsmarkt)
- eine zeitlich befristete Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorsehen
- die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen
- möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der persönlichen Entwicklung ermöglichen (z.B. Wechsel von einer Arbeitsgelegenheit in eine andere)
- teilweise zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft geeignet sein (Grundsatz des Fortdauerns)
- Erkenntnisse zur Erwerbsfähigkeit liefern
- Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten

B 6.5) Konkrete Maßnahmebeschreibung / Hinreichende Bestimmtheit

Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Bewilligung / Vereinbarung und passgenauen Zuweisung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen empfiehlt es sich, dass der Träger die Zusatzjobs konkret und ausführlich beschreibt (z.B. Anzahl, Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Betreuung / Qualifizierung).

B 7) Einsatzgebiete bei Zusatzjobs

Im Rahmen der Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern („Arbeitsmarkt im Aufbruch“) wurden Beispiele für Einsatzgebiete von Zusatzjobs (Ideenbörse des Landes Schleswig-Holstein) zur Verfügung gestellt. Aussagen zur Förderfähigkeit von Zusatzjobs nach dem SGB II sind damit jedoch nicht verbunden. Die Entscheidungskompetenz liegt allein bei der ARGE. Die Beispiel-Liste wird im Intranet der BA sowie im Internet (Netzwerk SGB II / www.erfolg.sgb2.info) veröffentlicht.

B 8) Zielgruppen

B 8.1) Besondere Zielgruppen

Besondere Zielgruppen sollten je nach regionaler Situation von der ARGE identifiziert und ggf. gefördert werden. Dabei sollten neben den Jugendlichen insbesondere ältere Langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Vermittlungshemmnissen (z.B. Alleinerziehende) in den Focus genommen werden.

B 8.2) Zusatzjobs für Jugendliche

1) Gesetzlicher Rahmen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

2) Nachrangigkeit

Im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zu Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind (siehe hierzu auch „8-Punkte Programm“ der BA für Jugendliche – im BA-Intranet sowie unter www.erfolg.sgb2.info).

Danach sind Zusatzjobs vorrangig für arbeitssuchende Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen einzurichten. Dabei soll der jeweilige Zusatzjob als sinnvolles Modul einer ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie eingesetzt werden.

Arbeitsgelegenheiten bei jungen Menschen dürfen nur ein Teilschritt auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein und sind, soweit es möglich ist, mit weiterführenden und ergänzenden Angeboten sinnvoll zu verbinden und in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB II vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14 bis 16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

3) Angebote

Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche zur Verfügung stehen muss. Für ausbildungswillige /- fähige Jugendliche sind vorrangige Bildungsangebote verpflichtend zu prüfen. Auch schulmüde Jugendliche sollen möglichst zur Ausbildung motiviert werden (z.B. Aktivierungshilfen).

4) Schulpflichtige Jugendliche

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemeinbildende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) sowie berufsbildende Schule (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

5) Eingliederungsstrategie

Angebote für junge Menschen müssen einen Beitrag zur beruflichen Qualifizierung leisten. Jugendliche mit Berufsabschluss sollten in dem Berufsfeld qualifiziert werden, das ihrer Ausbildung entspricht, sofern der Berufsabschluss verwertbar ist.

Jugendliche mit Berufsabschluss sollen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SGB II mit besonderem Vorrang erhalten.

6) Eingliederungsvereinbarung

Vor der Zuweisung in einen Zusatzjob ist in jedem Einzelfall von der ARGE ein individuelles Beratungsgespräch zu führen, als Profiling eine individuelle Eignungsfeststellung durchzuführen und eine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten. Dem Jugendlichen sollten alternative Zusatzjob-Angebote unterbreitet werden, weil dies in der Regel auch seine Motivation erhöht. In der Eingliederungsvereinbarung wird u.a. der Beitrag des Zusatzjobs zur beruflichen Qualifizierung dargestellt. Die Zuweisungsdauer soll individuell und im Hinblick auf die jeweiligen Eingliederungsziele festgelegt werden.

7) Fallmanagement

Vor dem Hintergrund einer oftmals schwierigen individuellen Ausgangslage sollten im Rahmen des ganzheitlich orientierten Fallmanagements die persönlichen Kompetenzen herausgearbeitet und sinnvoll in einen individuellen Integrationsplan eingebunden werden. Die Jugendlichen sollten an den Eingliederungszielen und -schritten mitarbeiten und von der verabredeten Vorgehensweise überzeugt sein, um zur Mitgestaltung motiviert zu werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern sinnvoll sein.

Während der Teilnahme an der Maßnahme sollte gemeinsam mit dem Jugendlichen die Erreichung des Eingliederungsziels überprüft werden. Falls im Ergebnis erforderlich sollte ein Wechsel in einen anderen Zusatzjob ermöglicht werden.

8) Jugendliche ohne Berufsabschluss

Für Jugendliche ohne Berufsabschluss (1.Schwelle), die eine Berufsausbildung anstreben, sollen Zusatzjobs grundsätzlich als nachrangiges Instrument eingesetzt werden. Ausbildungssuchende Jugendliche sollen mit berufsqualifizierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen auf eine Ausbildung vorbereitet werden, sofern sie noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen. Fehlt es den betreffenden Jugendlichen lediglich an einem passenden Ausbildungsplatz, so sollten sie mit gezielten Beratungsangeboten, Angeboten im Rahmen des Ausbildungspaktes (EQJ), Bewerbungstraining o.ä. Maßnahmen unterstützt werden.

Für junge Menschen ohne Berufsabschluss, die explizit – zumindest vorläufig - nicht an einer Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung interessiert sind oder aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation ein besonders niedrigschwelliges Hilfeangebot benötigen, können Zusatzjobs dazu dienen, die Jugendlichen persönlich und sozial zu stabilisieren, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und sie für die Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit zu motivieren.

9) Verbesserung der Eingliederungschancen

Zusatzjobs sollen die Chancen auf berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. In manchen Fällen kann auch die soziale Integration zunächst im Vordergrund stehen. Weitere Hilfsmöglichkeiten sollten einzelfallspezifisch einbezogen werden (sozialintegrative Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II - Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

10) Qualitative Anforderungen an Zusatzjobs für Jugendliche

(1) Zusatzjob-Konzepte für junge Menschen sollten Qualifizierungsanteile als integrative Bestandteile enthalten, um die individuellen Voraussetzungen und Chancen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung zielgerichtet zu verbessern. Der Einsatz entsprechender Qualifizierungsmodule ist vom Maßnahmeträger nachzuweisen. Sie bestehen aus fachpraktischen Anteilen im Rahmen der Anleitung an der Einsatzstelle und aus theoretischen Anteilen. Neben dem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (Motivation zur Ausbildung/Arbeit, Konfliktlösungskompetenz etc.) besondere Bedeutung zu.

Qualifizierungsmodule können beispielsweise mit den nachfolgenden Zielrichtungen in Zusatzjob-Konzepte integriert werden. Je nach Ausgestaltung sollte dies bei der Festlegung von Maßnahmedauer und Zuweisungsdauer Berücksichtigung finden:

- Hinführung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Verbesserung der berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnisse
- Berufliche Weiterbildung
- Hinführung zur Ausbildung
- Niedrigschwellige Qualifizierung

(2) Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen sollte eine begleitende und möglichst umfassende sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sollten sozialintegrative Leistungen (Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung) zum Einsatz kommen.

(3) Bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekostenpauschale sollte die Qualität des Konzepts sowie insbesondere der Aufwand des Maßnahmeträgers für Qualifikation, berufspraktische Anleitung und sozialpädagogische Begleitung hinreichend berücksichtigt werden.

B 9) Prüfrecht / Leistungsstörungen bei Zusatzjobs

(1) Die ARGE sollen insbesondere zur Vermeidung von unerwünschten Verdrängungseffekten zu Lasten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme regelmäßig und anlassbezogenen Maßnahmeprüfungen durchführen. Der Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Arbeitsorten zuzulassen.

(2) Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Träger Sanktionen (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme) zu prüfen.

Als Leistungsstörungen gelten zum Beispiel:

- Maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Mangelnde Trägereignung
- Insolvenzantrag des Trägers oder des von ihm beauftragten Dritten
- Keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung
- Erhebung von „Gebühren“ oder „Spenden“ bei den Teilnehmern
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen
- Nicht zweckentsprechende Mittelverwendung

C) Ergänzende Verfahrenshinweise

Die Ausführungen zu Ziffern 2) bis 5) gelten für den Fall der Schaffung von Zusatzjobs im Rahmen des Antrags-/Bewilligungsverfahrens.

1) Mittelbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Zuteilung bei Kapitel 0912 Titel 685 11) erfolgt ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung).

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung festzulegen.

Die Mittel für Arbeitsgelegenheiten sind bei Kapitel 0912 Titel 686 18 zu bewirtschaften.

Folgende Buchungsstellen sind zu verwenden:

- 0912 / 686 18 / 01 Zusatzjobs – Maßnahmekosten
- 0912 / 686 18 / 02 Zusatzjobs – Mehraufwandsentschädigung
- 0912 / 686 18 / 03 Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante

2) Auszahlung / Abschlagszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis (Monatsbericht des Trägers) monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt (§ 42 SGB II). Notwendige Abschlagszahlungen (z.B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung oder monatlich) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.

3) Berechnung der Leistungen

Die Berechnung der Förderung sollte in Anlehnung an § 41 SGB II erfolgen (kalendertäglicher Anspruch / der Monat wird mit 30 Tagen berechnet / Rundung).

4) Monatsabrechnung bei Zusatzjobs

a) Die Auszahlung beider Förderkomponenten (Maßnahmekostenpauschale und Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer) erfolgt an den Träger.

b) Die Förderung für den Träger sollte aus einer monatlichen Maßnahmekostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz bestehen, die nur dann in voller (bewilligter) Höhe ausgezahlt werden sollte, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt war.

c) Im Rahmen der Monatsabrechnung sollte für jeden Teilnahmetag 1/30 der bewilligten Maßnahmekostenpauschale ausgezahlt werden.

d) Teilnahmetage (TNT) sind Kalendertage, an denen die Arbeitsgelegenheit besetzt ist oder von der ARGE als besetzt anerkannt wird.

e) Urlaubstage der Teilnehmer (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit / unabhängig von der Zahl der vereinbarten Wochenstunden) gelten als besetzter Teilnahmeplatz. Grundsätzlich sollte es Teilnehmern an Zusatzjobs ermöglicht werden, einen erworbenen Urlaubsanspruch auch geblockt über mehrere Tage am Stück z. B. vor Beendigung der Maßnahme geltend zu machen.

f) Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmer gilt.

g) Bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit, unentschuldigtes Fehlen) sollte der Träger ohne schuldhaftes Zögern die ARGE informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in dem Zusatzjob entschieden und ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden kann.

Sollte dies auf Grund von Umständen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht umgehend möglich sein, sollte die ARGE den Teilnehmerplatz als „besetzt“ ansehen und die Trägerpauschale auszahlen. Hierdurch können finanzielle existenzgefährdende Risiken des Trägers gemindert werden und die dennoch anfallenden Regie- und Overheadkosten des Trägers (z. B. für sozialpädagogische Betreuung) erstattet werden.

h) Die Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer sollte nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt werden und sollte vom Träger unverzüglich und ohne Abzug an den Teilnehmer weitergegeben werden.

5) Beispiel für eine Monatsabrechnung / Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjob

Abrechnungsbeispiel für drei Teilnahmeplätze / Monat Oktober 2004:

Bewilligung: monatliche Maßnahmekostenpauschale: 300 Euro
wöchentliche Arbeitszeit: 30 Stunden (täglich 6 Stunden)
Mehraufwandsentschädigung: 1 Euro

Teilnahmeplatz A:

Teilnahme des Arbeitnehmers (AN) von Freitag 01.10 – Sonntag 31.10.

(= 30 Teilnahmetage TNT // 126 Beschäftigungsstunden BStd an 21 Arbeitstagen AT)

AGH war durchgehend besetzt

Maßnahmekostenpauschale: 300 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 126 Euro

Teilnahmeplatz B:

AN 1: Teilnahme von Freitag 01.10. – Dienstag 12.10. (= 12 TNT // 48 BStd an 8 AT)

AGH war unbesetzt: Mittwoch 13.10 – Sonntag 17.10.

AN 2: Teilnahme von Montag 18.10 – Sonntag 31.10. (= 14 TNT // 60 BStd an 10 AT)

Maßnahmekostenpauschale: 260 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 108 Euro

Teilnahmeplatz C:

AN: Teilnahme von Freitag 01.10 – Sonntag 17.10. (= 14 TNT // 48 BStd an 8 AT)

Krankheit: Freitag 01.10. (= 1 TNT anerkannt // 0 BStd)

Urlaub: Freitag 08.10 und Montag 11.10. (= 2 TNT // 0 BStd)

reguläre Beschäftigung ab 18.10.

AGH war unbesetzt: Montag 18.10 – Sonntag 31.10.

Maßnahmekostenpauschale: 170 Euro

Mehraufwandsentschädigung: 48 Euro

6) Umsatzsteuerpflicht

Zu steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (Umsatzsteuerpflicht der Maßnahmekostenpauschale)

le und der Mehraufwandsentschädigung) kann die Bundesagentur für Arbeit nicht Stellung nehmen. Anfragen sind an das örtliche Finanzamt zu richten.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden festgestellt, dass die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung jeweils einen echten Zuschuss darstellen und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmodule während der Zusatzjobs, die vom Träger selbst durchgeführt werden, jedoch nicht für die Durchführung von externen Weiterbildungsträgern. Das BMF-Schreiben vom 14. April 2005 wurde den ARGE n bereits zur Verfügung gestellt.

7) Status der Teilnehmer

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der im Rahmen eines Zusatzjobs mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist, wird nicht mehr als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend gezählt. Er gilt dann als nichtarbeitsloser Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten (Entgelt- und Mehraufwandvarianten) gelten statistisch als Erwerbstätige.

8) Computerunterstützte Arbeitsvermittlung (coArb)

Alle in Arbeitsgelegenheiten beschäftigten Personen müssen im BA-Verfahren coArb NT als Bewerberangebot (BewA) erfasst sein.

Bei Maßnahmeeintritt ist der BewA-Abmeldegrund „C“ und die Förderkennzeichnung „AG“ für die Mehraufwandsvariante und „AS“ für die Entgeltvariante zu verwenden. Die BewA sind während der Teilnahme weiterhin in CoArb/VerBIS als arbeitsuchend zu führen.

Bei Zugang aus AGH ist als Tätigkeit vor Meldung „Erwerbstätigkeit“ und bei Stellung / Status „Beschäftigung“ anzugeben.

Die Arbeitsgelegenheiten sind als Stellenangebote (SteA) mit besonderer Kennzeichnung zu erfassen. Dabei sind die SteA-Daten (z.B. SteA-Beschreibung, Lohnangaben) unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten von Zusatzjobs zu erfassen.

9) Computerunterstützte Sachbearbeitung (coSach)

Träger-, Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind im neu entwickelten coSach NT Teilverfahren für Arbeitsgelegenheiten zu erfassen (Erfüllung der Pflichten nach § 51b SGB II). Dabei sind alle Daten zeitnah, korrekt, vollständig und mit besonderer Sorgfalt zu erfassen sowie ständig aktuell zu halten. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmebeschreibung und die Zuordnung zu den Einsatzfeld-Kategorien.

10) Vordrucke

Erforderliche Vordrucke werden im Intranet veröffentlicht.

11) Controlling und Steuerung

Im Rahmen eines sich in der Entwicklung befindlichen Systems von Controlling und Steuerung soll die Aktivierung Hilfebedürftiger im Hinblick auf die Angemessenheit des Umfangs der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere aber im Hinblick auf die Wirkung (Reduzierung der Hilfebedürftigkeit, Erhöhung der Integrationschancen, Integration) als Zielindikator oder Richtgröße definiert werden.

12) Vermittlungsgutschein (VGS) für Teilnehmer an Zusatzjobs

Nach Auffassung des BMWA sind Teilnehmer an Zusatzjobs hinsichtlich des VGS wie Arbeitnehmer zu behandeln, die eine ABM-Beschäftigung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 1 SGB III ausüben oder zuletzt ausgeübt haben. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die an Zusatzjobs teilnehmen, sollen nicht von der in § 16 Abs. 1 SGB II enthaltenen Möglichkeit der Nutzung des VGS ausgeschlossen werden. Zusatzjob-Teilnehmer können daher während und nach der Teilnahme einen VGS ohne Wartezeit erhalten.